

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Draufschiff: Tageblatt Riefa.
Gernut Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riefa, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfachkonto: Leipzig 21254.
Groszlasse Riefa Nr. 52.

Nr. 302.

Dienstag, 28. Dezember 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 8 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Postgebühren, bei Vorzahlung am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühren. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundstifts-Zeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Text 10%, Kusslag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Netto-Casse. Demütigter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Vierzehntägige Anzeigenabteilung „Gräßler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Gaeckelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riefa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riefa.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Stadtverordnetenwahlen.

Gemäß § 14 des Ortsgesetzes der Stadt Riefa, über die Wahlen von Stadtverordneten, vom 20. Dezember 1920 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtverordnetenwahl auf.
Die Wahl findet am 30. Januar 1921 statt.
Die Wahl der Stadtverordneten beträgt 20.
Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 9. Januar 1921 einzureichen.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen muß spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 23. Januar 1921, beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Zu Beisitzern des Wahlausschusses für dieselben Wahlen sind ernannt worden die Herren:
1. Gewerkschaftssekretär Felix Schönfuß,
2. Bankdirektor Romberg,
3. Rechtsanwalt Dr. Fröde,
4. Bäckermeister Köhlerborn.

Sämtlich in Riefa.
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel für die Stadtverordnetenwahlen von weissem Papier sein müssen und mit keinem anderen Kennzeichen versehen sein dürfen; sie sollen 12 zu 20 cm groß sein (§ 28 Abs. 5 des hiesigen Ortsgesetzes vom 20. 12. 1918).

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 des Ortsgesetzes ohne Umstände. Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.
Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des genannten Ortsgesetzes verwiesen.

Der Wahlkommissar für die Stadtverordnetenwahlen zu Riefa, am 28. Dezember 1920.
R. R. n., Stadtrat.

Ausgang.

§ 12. Bei dem Wahlkommissar sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 50 stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen.

Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten als Stadtverordnete zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.
Kein Bewerber darf in mehreren Vorschlägen zugleich oder in einem Vorschlag mehrfach aufgeführt sein.

§ 13. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.
Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einheitlicher Wahlvorschlag.

§ 14. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlkommissar zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern.
In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die wesentlichen Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Möglichst gleichzeitig, spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.
§ 15. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Vor- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
§ 16. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 17. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Annahme ihres Verweises oder Standes sowie ihrer Wohnung oder ihrer Geschäftsräume beifügen. Sie sind auf Verlangen des Wahlkommissars verpflichtet, eine Bescheinigung des Stadtrats vorzulegen, daß sie in die Wählerlisten aufgenommen sind.
Der Stadtrat hat derartige Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 18. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuss, zur Rücknahme des Wahlvorschlags, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungs- und Verzichtserklärungen (vgl. § 13) bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.
Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 19. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.
Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. (vgl. § 12 letzter Absatz.)

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.
§ 20. Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 19 Abs. 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.
In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur ortsgesetzlichen Höchstzahl (§ 12 Abs. 2) nachträglich ergänzt werden.

§ 21. Kein Wahlvorschlag darf mehr als einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.
Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorchriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 22. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 19 Abs. 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.
§ 23. In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber geteilt, deren Persönlichkeit nicht festgestellt, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wahlbar sind oder die auf verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind.
Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Welchen danach auf einem Wahlvorschlag mehr Namen stehen, als zulässig sind, so werden die Namen geteilt, die in der Reihenfolge der Benennungen der ortsgesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.
§ 24. Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht bzw. erklärt sind oder den übrigen Vorschriften in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 21 Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so sind sämtliche Verbindungen des betreffenden Wahlvorschlags nicht zugelassen.
§ 25. Werden Namen auf Wahlvorschlägen geteilt, oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Mitteilung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 26. Der Wahlausschuss hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen wurden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
Dabei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.
Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Die Trauerfeier für Karl Legien soll am nächsten Freitag 10 Uhr vormittags in der Gewerkschaftshalle stattfinden. Die Gedächtnisrede wird Rudolph Wisel halten. Nachmittags erfolgt die Beisetzung in Friedrichsfelde. Der sozialdemokratische Parteivorstand richtete an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Rundgebung: Legiens Tod bedeutet einen gleichschweren Verlust für Euch wie für uns. Die Einheit der gewerkschaftlichen und der politischen Arbeiterbewegung stand in ihm ihre härteste Verfeinerung. Partei und Gewerkschaft, die so oft gemeinsame Erfolge erstritten, sind heute vereint in Trauer um den unerlösten Führer. Das stolze Werk aber, das er als erster mitgeschaffen, die große gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft möge allen Stürmen trotzen.

Eraberger bringt sich in Erinnerung. Im Organ der bayerischen Christlich-Sozialen Partei „Das neue Volk“ schreibt Eraberger: „Soeben lese ich die Notiz in Ihrem Blatte über meinen kürzlichen Aufenthalt in München usw. Alle diese Behauptungen sind ein frecher Schwindel. Seit mehr als sechs Monaten war ich nicht mehr in München. Das Ministerium habe ich nicht zu stürzen. Seine Missionspolitik in der Entnazungsfrage führt es selber, recht wahrlich auch das ganze deutsche Volk in schweres Unglück. Wie viele diplomatische Niederlagen hat sich unsere Regierung in dieser Frage geholt und wird sie sich noch holen, bis sie nachgibt oder das Ruhrgebiet verliert. Nach der Rückkehr in den Reichsdienst sehe ich mich nicht, da ich kein Gel. bin. Jetzt haben andere Männer Gelegenheit, zu zeigen, daß sie es besser machen können.“

Die Entnazung der Einwohnerwehren. Die Pariser Vorkonferenz hat sich gestern mit der Note der deutschen Regierung vom 22. Dezember befaßt, die sich auf die Entnazung der Einwohnerwehren bezieht. General Wegand und General Koller wohnten der Sitzung bei. Wie der Temps meldet, einige man sich nach kurzer Zeit dahin, daß die Entnazung dieser Frage angesichts der Wichtigkeit den aktiveren Regierungen überlassen werden sollte.

Die schwarze Schwanz. Ein marokkanischer Soldat, der in zwei Brüchen das Fenster einer Wohnung eingeschlagen und zwei Mädchen mit dem Seitengewehr bedroht hatte, wurde vom französischen Kriegsgericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Eine verurteilende Behauptung. Wegen der in einer öffentlichen Versammlung im Februar ds. Jz. ausgeprochenen verurteilenden Behauptung, die Minister des damaligen Reichskabinetts hätten sich ihr Gehalt in Gold ausgeben lassen, wurde der Rittergutsbesitzer Karl von Stünzinger-Garde vom Landgericht Frankfurt a. d. Oder zu 1500 Mark Geldstrafe verurteilt.

Die französischen Bahnhöfe mit Kohlenzügen aus Deutschland verstopft. Wie die Z. U. aus Berlin meldet, hat die belgische Regierung erklärt, weitere aus Deutschland in Erfüllung des Kohlenabkommens von Spa kommende Kohlenzufuhren nicht mehr annehmen zu können, da die französischen Bahnhöfe bereits jetzt mit Kohlenzügen derart verstopft seien, daß eine Weiterleitung neuer Sendungen unmöglich ist.

Die Beamten haben kein Streikrecht. Das Reichsverkehrsministerium hat vorgestern, wie die Berliner Abendblätter melden, unter Hinweis auf den Erlass der Reichsregierung vom 17. d. Mts. sich an die Eisenbahndirektionen gewandt, um nochmals den klaren und festen Standpunkt der Regierung zur Frage des Beamtenstreiks mit allem Nachdruck zu vertreten. Der Reichsverkehrsminister betrachtet es als seine Aufgabe, eine gerechte und soweit es die Verhältnisse zulassen, bestmögliche Lösung der Besoldungsfrage der Beamten zu erreichen, betont aber, daß das Streikverbot nicht etwa auf die gegenwärtige politische Zusammenfassung des Reichskabinetts zurückzuführen sei, daß vielmehr auch die frühere sozialistische Regierung in Verbindung mit der jetzt noch bestehenden preussischen Regierung den Beamten das Streikrecht abgesprochen habe. — In der „Leipziger Volkszeitung“ veröffentlicht die Direktoren des Deutschen Eisenbahner-Verbandes in Sachsen einen Aufruf, in dem die vom Reichsverkehrsminister Groener veröffentlichte Erklärung der Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung gegen das Streikrecht der Beamten als eine der schroffsten Provokationen bezeichnet wird, in denen sich die bürgerliche Reichsregierung seit ihrem Verlassen der Eisenbahnerfrage gegenüber sehr häufig geäußert habe. Nach sei die Zeit nicht gekommen, darauf die einzig richtige Antwort zu geben. Sie werde aber kommen, wenn die Regierung ihre Vergewaltigungs politik der Eisenbahner, Beamten und Arbeiter richtet die Direktoren des Deutschen Eisenbahner-Verbandes in Sachsen einen Aufruf, sich nicht provozieren zu lassen und eiserne Solidarität zu üben.

Der drohende Eisenbahnerstreik. Eine Versammlung der Betriebsräte der Ostgruppe Groß-Samburg des Deutschen Eisenbahnerverbandes forderte den

Hauptvorstand auf, bei weiterer Ablehnung der Regierung den schriftlichen Kampf baldigst aufzunehmen. Sie erwarten die baldige Parole zur Arbeitsniederlegung. Durch das Streikverbot werde man sich nicht beirren, noch hindern lassen. — Die in der Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten vereinigte Verbände haben sich im Bezug auf die Erhöhung des Feuerungszuschlages auf den Boden der Forderungen des Deutschen Beamtenbundes gestellt. Die Forderungen seien dahin, Erhöhung des Feuerungszuschlages von 50 auf 75 Prozent, Festsetzung des Mindestfeuerungsanschlags und zwar für die Ostzone K von 7000 Mark.

Streikbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenrevier. Die Verbände der im mitteldeutschen Braunkohlenrevier beschäftigten Bergleute, welche unlängst neue Lohnforderungen einreichten, beschlossen an ihrer Tagung in Halle, bis zum 15. Januar ein Ultimatum zu stellen. Bleibt dieses ergebnislos, so soll der Generalstreik verhängt werden.

Blutige Zusammenstöße in Breslau. Auf dem Schloßplatz fand gestern nachmittags eine Protestversammlung statt, die von der kommunistischen Partei gegen den Willen der Gewerkschaften und des Gewerkschaftsrates einberufen worden war. Nach Schluß der Versammlung bildeten die Teilnehmer einen Zug, um nach dem Rathaus zu ziehen, trotzdem der Polizeipräsident Unzicker verboten hatte. Die Menge griff die zum Zuge bereitstehende Polizei, die den Zug aufhalten wollte, an. Nachdem die Polizei Schüsse abgegeben hatte, zerstreute sich die Menge. Durch zurückbleibende Augen wurden einige Personen verwundet. Einer der Verletzten ist an den Folgen seines Kopfschusses inzwischen verstorben, zwei andere Leute sind schwer verletzt, darunter einer durch Brustschuß. Mehrere Verwundete wurden durch Schläge und Steinwürfe, ein Pferd durch Messerstiche verletzt. Es wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen.

Der Freispruch der Marburger Studenten rechtskräftig. Der Freispruch gegen die Angehörigen des Marburger Studentenkorps, die unlängst wegen Totschlags und Mißbrauchs der Waffe vor dem Schwurgericht in Kassel standen, ist rechtskräftig geworden. Nach eingehender Beratung zwischen dem Generalstaatsanwalt und der Oberstaatsanwaltschaft hat die Anklagebehörde auf Revision verzichtet.

Deutschfreundliche Rundgebungen. Die die „Einheitsfront“ aus München erfahren, haben in Sumburg deutschfreundliche Rundgebungen der elftägigen Re-

